

Informationen

zum
Fahrlehrerberuf



Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen
für Fahrlehreranwärter und die
Rechtsgrundlagen der Ausbildung und Prüfung.

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend haben wir die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zum Fahrlehrerberuf zusammengestellt.

Der Fahrlehrerberuf erfordert einerseits ausgeprägte pädagogische Fähigkeiten und andererseits sehr viel Freude an der Arbeit mit überwiegend jungen Menschen. Die Beschäftigungssituation ist in den einzelnen Regionen Deutschlands unterschiedlich.

Berufseinsteigern empfehlen wir, sich vor Beginn der Ausbildung bei Fahrschulen in der Region, in der Sie zukünftig als Fahrlehrer arbeiten möchten, über die Beschäftigungssituation zu informieren.

Junge teamfähige und begeisterungsfähige Fahrlehrer werden immer gebraucht. Ihre Flexibilität wird die berufliche Einsatzmöglichkeit sicherlich erheblich erweitern.

Wir stehen Ihnen mit unseren Landesverbänden für weitere Fragen gern zur Verfügung; die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 34.

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.

Gerhard von Bressensdorf
Vorsitzender

Berlin, Mai 2015



Informationen zum Fahrlehrerberuf

Inhalt Stand: 16. Februar 2015

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für Fahrlehreranwärter und die Rechtsgrundlagen der Ausbildung und Prüfung.

Fahrlehrergesetz (FahrIG)

		Seite
Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis	§ 1 FahrIG	3
Voraussetzung der Fahrlehrerlaubnis	§ 2 FahrIG	3
Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis	§ 3 FahrIG	4
Fahrlehrerprüfung	§ 4 FahrIG	5
Befristete Fahrlehrerlaubnis	§ 9a FahrIG	5
Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung	§ 9b FahrIG	6

Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrIAusbO)

Ort der Ausbildung	§ 1 FahrIAusbO	7
Fahrlehrerausbildungsstätte	§ 2 FahrIAusbO	7
Ausbildungsfahrschule	§ 3 FahrIAusbO	7
Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten	Anlage zu § 2 Abs.1 FahrIAusbO	8

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV)

Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung	§ 1 DV-FahrIGDV	20
Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis Inhalt der Einweisungslehrgänge nach § 31 des Fahrlehrergesetzes	§ 13 DV-FahrIGDV	21

Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum)

nach § 2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz und § 3 FahrlehrerAusbildungsverordnung

Musterausbildungsplan		23
Stundenverteilung im Ausbildungspraktikum (Mindeststunden)		26

Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrIPrüfO)

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse	§§ 1 bis 7 FahrIPrüfO	27
II. Abschnitt: Durchführung der Fahrlehrerprüfung	§§ 8 bis 26 FahrIPrüfO	29
III. Abschnitt: Ausnahmebestimmungen	§ 27 FahrIPrüfO	33

Anhang – Liste der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

Adressen der Landesverbände der Fahrlehrer		34
VkBl. Amtlicher Teil Heft 1-2015 Seite 9 – 11		37

Fahrlehrergesetz (FahrIG)

§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

- (1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A, CE und DE erteilt. Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhält zunächst eine befristete Erlaubnis nach § 9a. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnis nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).
- (2) Zur Ausbildung von Fahrschülern berechtigen auch im Falle
 1. einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1 und AM die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A,
 2. einer Fahrerlaubnis der Klasse L die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE,
 3. einer Fahrerlaubnis der Klasse T die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE.
- (3) Jede Fahrlehrerlaubnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts.
- (4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 30 Abs. 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber.

§ 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

- (1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber
 1. mindestens 22 Jahre alt ist,
 2. geistig, körperlich und fachlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
 3. mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
 4. die Fahrerlaubnis der Klassen A2, BE und CE und, sofern die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse A oder die Klasse DE erteilt werden soll, jeweils auch die Fahrerlaubnis der Klasse A oder der Klasse DE besitzt,
 5. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
 6. innerhalb der letzten drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist,
 7. die fachliche Eignung in einer Prüfung nach § 4 nachgewiesen hat und
 8. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 reicht eine Fahrerlaubnis auf Probe nicht aus. Abweichend von Satz 1 Nr. 5 genügt es, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE und DE über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klassen B und D verfügt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung der Bewerber (Satz 1 Nr. 2) festlegen.

- (2) Als jeweils ausreichend nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt die Fahrpraxis, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung drei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klasse B und zwei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klassen A (ohne Beschränkung auf leistungsbegrenzte Krafträder), CE und D geführt hat. Einer zweijährigen Fahrpraxis bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE sechs Monate lang hauptberuflich - als Angehöriger der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei überwiegend - Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Dauer der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 beträgt
1. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE fünfeinhalb Monate in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und viereinhalb Monate in einer Ausbildungsfahrschule,
 2. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A zusätzlich einen Monat in einer Fahrlehrerausbildungsstätte,
 3. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE zusätzlich zwei Monate in einer Fahrlehrerausbildungsstätte.

Besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE, so verkürzt sich die Ausbildungsdauer um einen Monat. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzt.

- (4) Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen und darf - abgesehen von einer auf die Dauer der Ausbildung nicht anrechenbaren unterrichtsfreien Zeit bis zu einem Monat - nicht unterbrochen werden. Der Unterricht ist als Ganztagsunterricht durchzuführen.
- (5) Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat sich nach fünfmonatiger Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zusätzlich einer viereinhalbmonatigen Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen. Die Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule ist während des dritten Monats durch einen einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterbrechen. Die Ausbildung des Bewerbers endet mit einem weiteren einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte nach Abschluss der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule.
- (6) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Voraussetzungen für das Erfordernis eines Sprachtests zur Überprüfung der Kenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 festlegen.

§ 3 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

In den Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen amtlichen Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. einen Lebenslauf,
3. ein ärztliches oder – auf Verlangen der Erlaubnisbehörde – ein fachärztliches Zeugnis oder das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine geistige und körperliche Eignung,
4. eine Ablichtung des Führerscheins; sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
5. Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
6. einen Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
7. eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 3, 4 und 5),
8. im Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 5 Satz 1) und das Berichtsheft nach § 9a Abs. 3.

Die sich auf die Ausbildung nach § 2 Abs. 5 beziehende Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 7 und die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 8 sind nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen. Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

§ 4 Fahrlehrerprüfung

- (1) Die Prüfung muss den Nachweis erbringen, dass der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern besitzt. Der Bewerber hat
 1. gründliche Kenntnisse
 - a) der Verkehrspädagogik einschließlich der Didaktik,
 - b) der Verkehrsverhaltenslehre einschließlich der Gefahrenlehre,
 - c) der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften,
 - d) der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise,
 - e) der Fahrphysik,
 2. ausreichende Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik sowie
 3. die Fähigkeit und Fertigkeit, sachlich richtig, auf die Ziele der Fahrschülerausbildung bezogen und methodisch überlegt unterrichten zu können, nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung (mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil) sowie - für die Klasse BE - aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.
- (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten über die Prüfung, insbesondere über Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Gliederung, Verfahren, Rücktritt, Bewertung, Entscheidung und Wiederholung, zu regeln.

§ 9a Befristete Fahrlehrerlaubnis

- (1) Dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE wird nach fünfmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zum Zwecke der Ausbildung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und der Prüfung, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht erstreckt, eine befristete Fahrlehrerlaubnis erteilt, wenn er die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt hat. Im übrigen gelten die §§ 1 bis 9 mit den nachstehenden Maßgaben. Die Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 3 Satz 1 brauchen nicht erfüllt zu sein. Die Erlaubnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Die befristete Fahrlehrerlaubnis erlischt
 1. mit Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis,
 2. nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im theoretischen oder im fahrpraktischen Unterricht (§ 4 Abs. 2) oder
 3. durch Ablauf der Frist.
- (2) Von der Erlaubnis darf nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers (§ 9b) Gebrauch gemacht werden.
- (3) Der Inhaber der befristeten Fahrlehrerlaubnis hat über seine praktische Ausbildung ein Berichtsheft zu führen. Es ist in Zeitabschnitte von einer Woche einzuteilen und wöchentlich sowie nach Abschluss der Ausbildung vom Ausbildungsfahrlehrer und vom Inhaber oder vom verantwortlichen Leiter der Ausbildungsfahrschule abzuzeichnen.

§ 9b Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

- (1) Der Ausbildungsfahrlehrer muß innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich - als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend - theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben; er muß ferner an einem dreitägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern er hierfür von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt ist, teilgenommen haben. Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsfahrschule (§ 21a) tätig werden.
- (2) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Inhaber der befristeten Fahrlehrerlaubnis sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und ihn hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des Unterrichts ständig anwesend zu sein.
- (3) Dem Ausbildungsfahrlehrer kann die Ausbildung von Inhabern einer befristeten Fahrlehrerlaubnis untersagt werden, wenn er die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder wenn er nicht die Gewähr bietet, daß er seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommt.
- (4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung der Ausbildung durch den Ausbildungsfahrlehrer, insbesondere an Inhalt und Durchführung des Einweisungsseminars nach Absatz 1 sowie an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden nach Absatz 2.

Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrlAusbO)

§ 1 Ort der Ausbildung

Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Die Regelung des § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

§ 2 Fahrlehrerausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildung ist nach einem von der Erlaubnisbehörde (§ 32 des Fahrlehrergesetzes) zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der mindestens die Sachgebiete und Stundenzahl des Rahmenplans (Anlage) enthalten muss.
- (2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 32 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nicht unterschreiten. Die tägliche Dauer der Ausbildung darf acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
- (3) Die Ausbildung erfolgt in einem geschlossenen Lehrgang. Die Teilnehmerzahl der Lehrgänge für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, BE und CE darf sechs nicht unterschreiten und soll 32 nicht überschreiten. Der Beginn des Lehrgangs und die Namen der Teilnehmer sind der Erlaubnisbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Beginn mitzuteilen.
- (4) Die Sachgebiete des Rahmenplans sind von den Lehrkräften nach § 9 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu unterrichten, und zwar
 1. von einem Fahrlehrer (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)
Abschnitt 1.5, 1.6.2 bis 1.6.8, 2.3, 2.4.2 bis 2.4.5, 3.3.2, 3.3.3, 4.3.5 bis 4.3.7, 4.4, 4.5.2, 5.3.7 bis 5.3.9, 5.4, 5.5.2;
 2. von einem Erziehungswissenschaftler (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)
Abschnitt 1.1.1.1 bis 1.1.2.1, 1.6.1, 2.1.1, 2.1.2, 2.4.1, 3.1.1, 3.3.1, 4.1.1, 4.5.1, 5.1.1, 5.5.1;
 3. von einem Ingenieur (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)
Abschnitt 1.3, 2.2.1 bis 2.2.8, 3.2, 4.3.1 bis 4.3.4.2, 5.3.1 bis 5.3.6;
 4. von einer Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)
Abschnitt 1.2, 4.2, 5.2. Die übrigen Sachgebiete können von jeder Lehrkraft nach Satz 1 unterrichtet werden.

§ 3 Ausbildungsfahrschule

- (1) Die Ausbildung des Fahrlehreranwärters ist nach einem von der Erlaubnisbehörde (§ 32 des Fahrlehrergesetzes) zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan muss folgende Abschnitte enthalten:
 1. Einführung,
 2. Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung (Auswertung) des Unterrichts,
 3. Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers mit Vor- und Nachbesprechung (Auswertung) des Unterrichts,
 4. Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers und
 5. Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung.

- (2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 20 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten und 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
- (3) Der Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden; im übrigen darf er nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden.

Anlage (zu § 2 Abs. 1)

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten – Übersicht

Verkehrsverhalten

Fahrlehreranwärter erwerben Wissen über das Verkehrsverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Gefahrenlehre; sie lernen, ihr eigenes Fahrverhalten und das Fahrverhalten der Fahrschüler zu beobachten; sie lernen, das richtige Fahrverhalten den Fahrschülern zu vermitteln. Sie lernen die psychologischen und sozialen Aspekte des Verkehrsverhaltens sowie die Grundzüge der Verkehrspsychologie kennen.

Recht

Fahrlehreranwärter erwerben Kenntnisse des Rechtssystems, seiner Gliederung, Struktur und Funktion. Sie lernen die Wechselbeziehungen zwischen Grundrechten und Ansprüchen des einzelnen und den Gemeinschaftsinteressen kennen sowie den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Verantwortung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und der Umwelt. Fahrlehreranwärter reflektieren ihr Rechtsverständnis und orientieren sich über die Einstellungen der Fahrschüler der unterschiedlichen Altersklassen. Fallbeispiele, induktive und deduktive Methoden kommen dabei zur Anwendung.

Technik

Fahrlehreranwärter lernen Aufbau und Funktionsweise des Kraftfahrzeugs und seiner Teile kennen (Nutzung, Bedienung, Kontrolle, Pflege, Wartung). Bei der Auswahl und Gewichtung der Ausbildungsinhalte kommen der Sicherheit und dem Umweltschutz besondere Bedeutung zu; naturwissenschaftliche Erklärungen, z.B. zur Umwelttechnik und zur Fahrphysik sind notwendig. Fahrlehreranwärter reflektieren ihr Technikverständnis und lernen die Zusammenhänge zwischen Fahrzeugtechnik, Verkehrssicherheit und Umweltschutz zu vermitteln.

Umweltschutz

Fahrlehreranwärter lernen die Zusammenhänge zwischen Straßenverkehr und Umweltschutz kennen. Sie werden mit den Möglichkeiten des Energiesparens beim Führen von Kraftfahrzeugen vertraut gemacht.

Fahren

Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren in den verschiedenen Fahrerlaubnisklassen; sie können ihr Fahrverhalten erklären. Verkehrspädagogik (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Fahrlehrergesetzes)

Fahrlehreranwärter lernen, theoretischen und praktischen Fahrunterricht in den verschiedenen Fahrerlaubnisklassen zu planen, zu gestalten und zu analysieren. Sie lernen die Grundlagen der Erwachsenenpädagogik und der Lernpsychologie kennen und entwickeln durch ihre Ausbildung ein persönliches Verständnis ihres pädagogischen Auftrags.

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit ^{**)}	Sachgebiet
1	770	Fahrlehrerlaubnis Klasse BE
1.1	280	Verkehrsverhalten
1.1.1	80	Fahrer
1.1.1.1		Fähigkeiten und Fahrfertigkeiten Wahrnehmungsfähigkeit, Sehvermögen, Blickverhalten; Blickverhalten bei Fahranfängern, psychomotorische Fertigkeiten; Reaktionsfähigkeit; Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit; Denkprozesse und Automatismen beim Fahren <i>Wissen, anwenden, beobachten</i>
1.1.1.2		Fahrtüchtigkeit Beanspruchung, Stress, Emotionen und Traumwelten, Alkohol und andere Drogen, Medikamente <i>Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen</i>
1.1.1.3		Einstellungen zum Fahren und Fahrzeug; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung <i>Kennenlernen, orientieren, klären, beeinflussen</i>
1.1.1.4		Aggression, Selbstdurchsetzung und Gewalt im Straßenverkehr Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern <i>Wissen, analysieren, beeinflussen</i>
1.1.1.5		Fahrer selbstbild und Selbstwertgefühl Selbsteinschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile, Motive <i>Kennenlernen, reflektieren</i>
1.1.1.6		Unterschiedliche Verkehrsteilnehmer: Hilfsbedürftige, Kinder, Jugendliche, Senioren, Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrer <i>Informieren, reflektieren</i>
1.1.2	40	Fahrverhalten
1.1.2.1		Regelkonformität Bedeutung für das Verkehrssystem und für jeden einzelnen; Akzeptanz, Verstöße, Kontrolle; Statistik; Einstellungen bei Kraftfahrern <i>Wissen, orientieren, reflektieren</i>
1.1.2.2		Gefahrenlehre Objektive und subjektive Sicherheit, Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz; Gefährdung und Gefährlichkeit; Fahrfehler; Unfallforschung, Unfallstatistik, besondere Situation bei Verkehrsunfall, Fehlverhalten und Unfalltrends bei jungen Fahrern; Gefahren des Straßenverkehrs; Gefahrenabwehr, defensive Fahrweise <i>Informieren, reflektieren</i>
1.1.2.3		Kommunikation im Straßenverkehr, Straßenverkehr als besondere Kommunikationssituation; soziales Handeln im Straßenverkehr, Partnerschaft und Kooperation; Hilfe, Rücksicht, Höflichkeit, Gelassenheit <i>Wissen, erfahren, sensibilisieren, engagieren, reflektieren</i>
1.1.2.4		Verantwortung für Mensch und Umwelt

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit ^{**)}	Sachgebiet
		<p>Werte, Wertewandel, Wertekonflikt (Leben und Gesundheit, Umwelt, Freiheit, Mobilität, Eigentum) und Normen im Straßenverkehr, Zusammenhänge zwischen moralischem Anspruch und tatsächlichem Verkehrsverhalten im Straßenverkehr, unterschiedliche moralische Argumentationsniveaus in der Verkehrserziehung; Verhaltenssteuerung im Straßenverkehr durch Normen, Motive, Gesetze, durch Einsicht und Vernunft; Möglichkeiten der Beeinflussung der Verkehrsmoral durch Fahrschulunterricht</p> <p><i>Informieren, analysieren, vermitteln, reflektieren</i></p>
1.1.3	160	Straßenverkehr
1.1.3.1		<p>Verkehrsregeln</p> <p><i>Kennen, respektieren; sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden</i></p>
1.1.3.2		<p>Zulassung zum Straßenverkehr</p> <p>Personen Fahrzeuge <i>Kennenlernen</i></p>
1.2	70	Recht
1.2.1		Verfassungs- und Verwaltungsrecht, System der Vorschriften; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienst- anweisungen (Entstehung, Bedeutung, Funktion); Verwaltungs- rechtsschutz: Rechte und Möglichkeiten des Bürgers; formelle und formlose Rechtsmittel, Leistungsgrenzen des Rechtsstaats
1.2.2		Strafrecht einschließlich Ordnungswidrigkeitenrecht Materielles Recht, Verfahrensrecht
1.2.3		Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot Gerichtliche und behördliche sowie vorläufige und endgültige Maßnahmen, Reflexion der häufigsten Auffälligkeiten und ihre Ursachen
1.2.4		Haftungs- und Versicherungsrecht Delikts- und Gefährdungshaftung; Vertragsverletzung, Haftpflichtversicherung und freiwillige Versicherungen
1.2.5		Steuerrecht (Kraftfahrzeugsteuergesetz) <i>Grundzüge kennen</i>
1.2.6		Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Sozialrecht Grundzüge
1.3	90	Technik
1.3.1		Motoren und Aggregate Otto- und Dieselmotoren; Kühlung; Schmierung; Kraftstoffanlagen; Abgasanlagen Elektroantrieb in Kraftfahrzeugen
1.3.2		Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe; Umweltbelastung durch Kraftstoffe; alternative Kraftstoffe

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit ^{**)}	Sachgebiet
1.3.3		Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität; Umweltbelastung, Entsorgung
1.3.4		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Achsantrieb, Differential
1.3.5		Fahrwerk Radaufhängung; Rad- und Achsstellungen; Federung und Dämpfung; Räder und Reifen; Lenkung
1.3.6		Bremsen Arten; Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen
1.3.7		Karosserie und Ausstattung Innere und äußere Sicherheit, Recycling und Entsorgung; aktive und passive Sicherheit
1.3.8		Elektrische und elektronische Anlagen Generator, Batterie, Verbraucher
1.3.9		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände; Kurvenkräfte; Bremskräfte
1.3.10		Anhängertechnik Aufbauarten, Fahrtechnik mit Anhänger, Zusammenstellen von Zügen
1.3.11		Umwelttechnik Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter; Geräuschentwicklung; Recycling; Umgang mit technischen Einrichtungen; Kontrolle, Wartung und Pflege
1.4	10	Umweltschutz
		Einfluss des Straßenverkehrs auf Klimaveränderungen, Natur (neuartige Baumkrankheiten) und menschliche Gesundheit; Emissionen, Ozonbildung, Treibhauseffekt; Umweltverträglichkeit und Energieverbrauch der unterschiedlichen Verkehrsmittel; Ressourcen; Möglichkeiten des Energiesparens; Verkehrsvermeidungsstrategien
1.5	15	Fahren
		Fahrlehreranwärter vervollkommen Fahrweise und Fahrfertigkeiten
1.6	235	Verkehrspädagogik
1.6.1	135	Inhalte, Ziele und Lernprozesse
1.6.1.1		Inhalte der Fahrschulerausbildung Sachgebiete für den theoretischen und praktischen Unterricht; Verbindlichkeit und Gestaltungsspielräume; Curricularer Leitfaden, Unterrichtswerke; Lehr- und Ausbildungspläne <i>Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen</i>
1.6.1.2		Ziele der Fahrschulerausbildung Systematik der Ausbildungsziele, Konkretisierung der Ausbildungsziele bei der Unterrichtsplanung

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit **)	Sachgebiet
1.6.1.3		<i>Kennenlernen, verstehen, konkretisieren</i> Lernformen und Lernprozesse beim Fahrenlernen Lernvoraussetzungen, Lernstand; Lernstörungen; Weiterlernen nach der Fahrerlaubnisprüfung; Lernprozesse in der Erwachsenenbildung <i>Anleiten, beurteilen, helfen, unterstützen</i>
1.6.1.4		Unterrichtsplanung Planungsfaktoren, -prinzipien und -schritte <i>Kennenlernen, analysieren, anwenden</i>
1.6.1.5		Fahrlehrerverhalten Besonders pädagogisches Verhältnis; psychologische und soziale Zusammenhänge; Unterrichts- und Erziehungsstile, Typenkonzepte, Dimensionen; Zusammenhänge zwischen Unterrichtsstil, Lernklima, Lernerfolg und Lehrerimage <i>Kennen, trainieren, beurteilen</i>
1.6.1.6		Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation Im Theorieunterricht und im praktischen Fahrunterricht; Beziehungen und Beziehungsstörungen <i>Analysieren, gestalten, trainieren</i>
1.6.1.7		Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen; Diagnosebogen; Leistungsrückmeldungen; Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Prüfungsangst Wissen, mitteilen, helfen
1.6.1.8		Beratung von Fahrschülern Beratung als besonders pädagogische Beziehung; Methoden und typische Situationen <i>Wissen, anwenden, können</i>
1.6.2	60	Unterrichtsmethoden Veranschaulichung, Demonstration, Modellverhalten; Information, Erklärung, Referat, Erzählung, Bericht; Aufgaben, Anweisungen, entwickelndes Unterrichtsgespräch; Bekräftigung, Kritik, Korrektur, Appell; Arrangieren und moderieren: Übung, Wiederholung, Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel und Interaktionsspiel <i>Kennenlernen, auswählen, üben</i>
1.6.3		Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audio-visuelle Medien, elektronische Medien <i>Kennenlernen, beurteilen, auswählen, produzieren</i>
1.6.4		Unterrichtspraxis Theorieunterricht und praktischer Unterricht; Einsatz von Zusatzspiegeln und Doppelpedalen <i>Analysieren, planen, gestalten, anweisen, üben</i>
1.6.5	40	Fahrschulwesen

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit ^{**)}	Sachgebiet
1.6.6		Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern einschließlich Fahrerlaubnis auf Probe und Nachschulung; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern und Prüfung von Fahrlehrern
		Vorbereitung auf die praktische Ausbildung
		Ablauf, Umfang und Organisation; Aufgaben des Fahrlehreranwärters und der Ausbildungsfahrschule; Status des Fahrlehreranwärters
1.6.7		Fahrlehrerberuf
		Entwicklung, Weiterqualifizierung; Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation
		Verkehrssicherheitsarbeit
1.6.8		Programme, Sicherheitstraining, Fahrerweiterbildung
		<i>Kennen, anwenden</i>
1.7	70	Auswertung der Erfahrungen aus der praktischen Ausbildung
		Analyse der Erfahrungen, praktische Folgerungen; Vertiefung der Sachgebiete Unterrichtsmethoden und Unterrichtspraxis
2	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse A
2.1	45	Verkehrsverhalten
2.1.1	15	Fahrer
		Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen; Wahrnehmungsvermögen, psychomotorische Fähigkeiten (z.B. Gleichgewichtssinn); Kondition, Einstellungen zum Kraftradfahren, Fahrgefühle, Freizeitgestaltung; Fahrertypologien, Fahrstile
		<i>Wissen, anwenden, beobachten</i>
2.1.2		Fahrverhalten des Kraftradfahrers
		Regelverstöße, Statistik; Risiko und Risikobereitschaft; Fahrfehler, Unfälle, Trends, defensive Fahrweise; aggressives Fahren; Fahren in der Gruppe; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern; Verantwortung für Mensch und Umwelt
		<i>Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen</i>
2.1.3	30	Straßenverkehr
2.1.3.1		Verkehrsregeln
		<i>Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden</i>
2.1.3.2		Zulassung zum Straßenverkehr
		Personen
		Fahrzeuge
		<i>Kennen</i>

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit**)	Sachgebiet
2.2	30	Technik
2.2.1		Motoren und Aggregate Viertakt- und Zweitaktmotoren, Kühlung, Schmierung, Kraftstoffanlagen, Abgasanlagen
2.2.2		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Primär- und Sekundärtrieb
2.2.3		Fahrwerk Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Reifenverschleiß, Radführung
2.2.4		Bremsen Arten, Funktion
2.2.5		Rahmenformen und -arten
2.2.6		aktive, passive Sicherheit Seitenwagen Formen, Anbau, Besonderheiten
2.2.7		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte, Besonderheiten bei Roller und Kraftrad mit Beiwagen
2.2.8		Umweltechnik und ihre Bedeutung für Fahrpraxis und Fahrzeugwartung, Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung; Geräusentwicklung; Recycling, umweltgerechte Entsorgung <i>Kennen, anwenden</i>
2.2.9		Funkanlagen Arten und Einsatzmöglichkeiten
2.3	10	Fahren
2.4	55	Verkehrspädagogik
		Fahrlehreranwärter lernen, ihr verkehrspädagogisches Wissen, ihr pädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klasse A zu übertragen, zu ergänzen und anzuwenden
2.4.1	15	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme beim Fahren auf Krafträdern; Mofa Ausbildung
2.4.2	40	Methoden der praktischen Ausbildung Kleingruppen; Aufbau von Übungen mit steigendem Schwierigkeitsgrad; Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrübungen; Einsatz von Funkanlagen
2.4.3		Unterrichtsmedien

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit ^{**)}	Sachgebiet
		Modelle, Printmedien, audio-visuelle und elektronische Medien
2.4.4		Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungsängste
2.4.5		Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern; Ausbildungsfahrzeuge und Funkeinsatz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern
3	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE oder DE (1. Ausbildungsmonat)
3.1	40	Verkehrsverhalten
3.1.1	10	Fahrer Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten; Einstellungen der Fahrer von unterschiedlichen Nutzfahrzeugen, insbesondere: Blickverhalten; Dauerbeanspruchung; Streß, Anstrengung und Entspannung, Erholung, Fahrtüchtigkeit; Verantwortung des Fahrers; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern Wissen, orientieren, reflektieren, sensibilisieren, engagieren
3.1.2	30	Straßenverkehr
3.1.2.1		Verkehrsregeln <i>Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden</i>
3.1.2.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge
3.2	60	Technik
3.2.1		Motoren und Aggregate Dieselmotoren, Kühlung, Schmierung, Einspritzverfahren, Aufladetechnik, Abgasanlagen
3.2.2		Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe, Umweltbelastung durch Kraftstoffe, alternative Kraftstoffe
3.2.3		Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität, Umweltbelastung, Entsorgung
3.2.4		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplungs-, Getriebe- und Achsantriebsarten, Differential
3.2.5		Fahrwerk

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit ^{**)}	Sachgebiet
3.2.6		Radaufhängung, Rad- und Achsstellung, Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Lenkung Bremsen
3.2.7		Arten, Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen, Dauerbremsen (Motorbremsen, Retarder) Elektrische und elektronische Anlagen
3.2.8		Generator, Batterie, Verbraucher
3.2.9		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte Umwelttechnik Technische Einrichtungen zur Schadstoffreduzierung (z.B. Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter), Geräusentwicklung, Recycling, umweltgerechte Entsorgung, Kontrollen, Wartung, Pflege <i>Kennen, vermitteln</i>
3.3	40	Verkehrspädagogik
		Fahrlehreranwärter lernen ihr verkehrspädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klassen CE und DE zu übertragen und anzuwenden.
3.3.1	10	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme beim Führen von Nutzfahrzeugen, Lernstandsbeurteilung
3.3.2	30	Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrübungen; Einsatz von Sicherungsposten und Einweisern
3.3.3		Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern, Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern. Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation, gemeinsame Nutzung von Ausbildungsfahrzeugen, Kooperationsformen im CE- und DE-Bereich
4	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE (2. Ausbildungsmonat)
4.1	45	Verkehrsverhalten
4.1.1	5	Fahrer Einstellungen zum Fahren, Fahrzeug und Ladung, Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung, Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern
4.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern
4.1.1.3		Fahrerselbstbild und Selbstwertgefühl

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit ^{**)}	Sachgebiet
		Selbstüberschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile
4.1.2	40	Straßenverkehr
4.1.2.1		Verkehrsregeln <i>Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden</i>
4.1.2.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
4.1.2.3		Gefahrgutbeförderung
4.1.2.4		Unfallverhütungsvorschriften
4.1.2.5		Berufskraftfahrerausbildung
4.1.2.6		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
4.1.2.7		Internationaler Güterverkehr
4.2	5	Recht
4.2.1		Güterkraftverkehrsgesetz mit Nebenverordnungen
4.2.2		Kfz-Steuer bei Lkw, Anhänger und Sattelkraftfahrzeug
4.3	45	Technik
4.3.1	30	Bau- und Antriebsarten
4.3.2		Aufbauten
4.3.3		Zusammenstellung von Zügen, Verbindungseinrichtungen
4.3.4		Bremsen
4.3.4.1		Zugfahrzeug
4.3.4.2		Anhänger und Sattelauflieger
4.3.5	15	Ladungsaufnahme und Ladungssicherung
4.3.6		Fahrtechnik und Anhänger
4.3.7		Sicherheits- und Abfahrkontrollen
4.4	10	Fahren
		Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren von Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen einschließlich Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen
4.5	35	Verkehrspädagogik
4.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
4.5.2	30	Inhalte und Ziele der Fahrschülerausbildung Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrollen; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen Lernstandsdiagnose

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit ^{**)}	Sachgebiet
		Unterrichtsmedien <i>Kennen, gewichten, ausführen, anordnen</i>
5	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse DE (2. Ausbildungsmonat)
5.1	45	Verkehrsverhalten
5.1.1	10	Fahrer
5.1.1.1		Einstellungen zum Fahren und gegenüber Fahrgästen; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung von Fahrern und Fahrgästen
5.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung
5.1.1.3		Fahrer selbstbild und Selbstwertgefühl Selbstüberschätzung, Fahrertypologie, Fahrstile <i>Kennen, reflektieren, beeinflussen</i>
5.1.2	35	Straßenverkehr
5.1.2.1		Verkehrsregeln <i>Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden</i>
5.1.3		Sonstige Vorschriften
5.1.3.1		Unfallverhütungsvorschriften
5.1.3.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
5.1.3.3		Berufskraftfahrerausbildung
5.1.3.4		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
5.1.3.5		Internationaler Personenverkehr <i>Wissen, anwenden</i>
5.2	5	Recht
5.2.1		Personenbeförderungsgesetz mit Nebenbestimmungen
5.2.2		Kraftfahrzeugsteuergesetz
5.3	30	Technik
5.3.1		Bauarten
5.3.2		Aufbauten
5.3.3		Bremsen
5.3.4		Aktive und passive Sicherheit
5.3.5		Technische Serviceeinrichtungen Heizung, Klimaanlage, Bordküche, Toilette usw.
5.3.6		Versorgung und Entsorgung
5.3.7	25	Nothilfeeinrichtungen

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten		
Abschnitt	Zeit ^{**)}	Sachgebiet
5.3.8		Fahrtechnik
5.3.9		Werkstattausbildung Störungssuche und Fehlerbeseitigung
5.4	10	Fahren
		Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren; sie können ihr Fahrverhalten erklären
5.5	25	Verkehrspädagogik
5.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
5.5.2	20	Inhalte und Ziele der Fahrschülerausbildung Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrolle; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungsängste Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audio-visuelle Medien, elektronische Medien <i>Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen</i>

^{**)} Stunden zu je 45 Minuten.

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV)

Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen

§ 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

- (1) Bestehen Bedenken dagegen, dass ein Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes verfügt, kann die zuständige Behörde ihm aufgeben, die erforderlichen Sprachkenntnisse mittels eines Sprachtests nachzuweisen. § 5 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend.
- (2) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem dieser Staaten ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach § 2a des Fahrlehrergesetzes nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zu erteilen.
- (2a) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen als in Absatz 2 bezeichneten Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen als in Absatz 2 bezeichneten Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach § 2a des Fahrlehrergesetzes zu erteilen, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung nach Absatz 4 teilgenommen hat.
- (3) Ein Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss an einem Anpassungslehrgang teilnehmen, wenn seine bisherige Ausbildung oder Prüfung wesentlich hinter den Anforderungen zurückbleibt, die durch die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung oder die Prüfungsordnung für Fahrlehrer bestimmt werden, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung – auch in einem Drittland – erworbenen Kenntnisse den Unterschied ausgleichen können. In dem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang hat der Bewerber schriftliche Übungsarbeiten anzufertigen sowie theoretischen und praktischen Probeunterricht zu erteilen. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht. Sofern der Bewerber nicht Inhaber der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes genannten Fahrerlaubnisklassen ist und dies nicht durch seine im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgleichen kann, sind die fehlenden Fahrerlaubnisklassen im Rahmen des Anpassungslehrgangs zu erwerben. Nach Abschluss des Lehrgangs ist dem Bewerber jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass er an dem Lehrgang aktiv und vollständig teilgenommen hat. Der Anpassungslehrgang wird von den nach § 22 des Fahrlehrergesetzes anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt. Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs nach § 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ist Gegenstand einer Bewertung.
- (4) Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang nach Absatz 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (5) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, die § 4 des Fahrlehrergesetzes entsprechen muss, wenn die in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworbene Berufsqualifikation eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt, soweit nicht die von den Bewerbern im Rahmen ihrer Berufserfahrung – auch in einem Drittland – erworbenen Kenntnisse die fehlende Ausbildung und Prüfung ausgleichen können. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die nach § 2a Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der Bewerber und der im Inland geforderten Ausbildung

besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (7) Auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 ist zu verzichten, wenn die Berufsqualifikation eines Bewerbers den Anforderungen entspricht, die nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vom Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen beschlossen worden sind.
- (8) Für die Erteilung einer Fahrschulerlaubnis nach § 11a des Fahrlehrergesetzes gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Im Hinblick auf das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen kommt es auch auf die in § 11 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Anforderungen an. Wird ausschließlich von dem durch § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes vorausgesetzten Standard abgewichen, ist Absatz 3 Satz 2 bis 5 nicht anzuwenden.
- (9) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt den Ländern eine Liste der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz erstmals bis zum 1. Februar 2009 zur Verfügung, aus der ersichtlich ist, in welchen Staaten nach Einschätzung des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
 1. die Fahrlehrerausbildung und -prüfung wesentlich hinter den Anforderungen des deutschen Rechts zurückbleibt,
 2. die Ausübung des Fahrlehrerberufs eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt,
 3. ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation als Fahrlehrer und der im Inland geforderten Ausbildung besteht,
 4. die Berufsqualifikation eines Bewerbers als Fahrlehrer den Anforderungen entspricht, die nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vom Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen beschlossen worden sind,
 5. die unter den Nummern 1 bis 4 dargestellten Umstände im Hinblick auf die Fahrschulerlaubnis, auch unter Berücksichtigung der in § 11 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Anforderungen, vorliegen.

Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis

§ 13 Inhalt der Einweisungslehrgänge nach § 31 des Fahrlehrergesetzes

- (1) Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis nach § 31 des Fahrlehrergesetzes sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der Seminare erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Wesentlicher Inhalt der Lehrgänge ist die in der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschriebene Gestaltung der Seminare.
- (2) Die Lehrgänge sind unter Anwendung gruppenorientierter Lehrmethoden durchzuführen. Die Teilnehmer sind vor allem mit Methodik und Technik der Kursmoderation als Arbeitsform vertraut zu machen. Sie sollen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch Teilnahme an Rollenspielen und Moderationsübungen einschließlich eigener Moderation fremde Verhaltensweisen verstehen lernen und eigene Verhaltensweisen, die für eine erfolgversprechende, eigenverantwortliche Durchführung von Seminaren von Bedeutung sind, einüben.
- (3) Die Lehrgänge bestehen aus den Abschnitten:
 1. Grundeinweisung in die gruppenorientierten Lehrmethoden,
 2. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes.

Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum)

nach § 2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz (FahrIG) und § 3 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung (FahrIAusbO)
vom 18. Juni 1999 (VkB1. 1999, S. 445)

Ausgangssituation und Ziele

Ausgangssituation

Im Rahmen der fünfmonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte hat der Fahrlehreranwärter nach § 2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz und § 3 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung gründliches Wissen in den Bereichen Verkehrsverhalten, Recht, Technik, Umweltschutz, Fahren und Verkehrspädagogik erworben. Sein kompetentes Fachwissen im allgemeinen Recht, Verkehrsrecht und in der Kfz-Technik hat er in der bestandenen Fachkundeprüfung nachgewiesen.

Nach Beendigung des 5-Monate-Lehrgangs in einer Fahrlehrerausbildungsstätte bringt der Fahrlehreranwärter die notwendigen Grundlagen mit, um theoretischen und praktischen Unterricht in der Fahrerlaubnisklasse BE zu planen, zu gestalten und zu analysieren.

Weiterhin ist er über die Grundlagen der Erwachsenenbildung informiert und darauf vorbereitet, auf die psychologischen Besonderheiten unterschiedlicher Fahrschüler einzugehen, Zusammenhänge zwischen seiner fachlichen und pädagogischen Kompetenz herzustellen und bei Fahrschülern umzusetzen. Außerdem verfügt er über gründliches Wissen der soziologischen Aspekte der Kommunikation im Straßenverkehr.

Ziele

Ziel des Praktikums ist es, die vorhandenen Kenntnisse bei der praktischen und theoretischen Ausbildung mit Fahrschülern umzusetzen. Der Ausbildungsfahrlehrer begleitet den Fahrlehreranwärter dabei unterstützend, beratend und kontrollierend.

Der Fahrlehreranwärter soll zunächst durch Hospitieren in der praktischen und theoretischen Ausbildung Erkenntnisse aufnehmen und mit dem Ausbildungsfahrlehrer nachvollziehen.

Möglichst früh soll der Fahrlehreranwärter selbst Verantwortung in der Ausbildung von Fahrschülern übernehmen, zunächst begleitet vom Ausbildungsfahrlehrer. Die vollständige Ausbildung eines oder mehrerer Fahrschüler durch den Fahrlehreranwärter ist anzustreben. Dabei ist wesentlich, dass ausreichend Zeit zur Nachbesprechung und gegebenenfalls zu Korrekturen vorgesehen wird.

Hat sich der Ausbildungsfahrlehrer davon überzeugt, dass der Fahrlehreranwärter in der Lage ist, verantwortungsbewusst selbstständig auszubilden, so vermerkt er dies zum entsprechenden Zeitpunkt im Berichtsheft.

In Anbetracht des unterschiedlichen Leistungsvermögens der einzelnen Fahrlehreranwärter in den einzelnen Ausbildungsgebieten (z. B. Theorie, Praxis), verschiedenartigen Bedingungen und Abläufen in der Ausbildungsfahrschule, ist es nicht sinnvoll, eine feste Anzahl von Stunden oder Ausbildungszeiten für die unterschiedlichen Abschnitte des Praktikums vorzusehen.

Der Ablauf des Praktikums kann sich nur an den Fahrschülern orientieren, die in der Ausbildungszeit vorhanden sind. Regionale, kulturelle und sprachliche Unterschiede sind zu berücksichtigen.

Die pädagogische Freiheit des Ausbildungsfahrlehrers muss erhalten bleiben.

Musterausbildungsplan

Lfd. Nr.	Lernthemen	Kenntnisse und Fähigkeiten
1	Einführung	
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen, - Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule - Zusammenarbeit mit der Prüforganisation - der Mitarbeiter der Fahrschule - der Organisation der Fahrschule - der Geschäftszeiten der Fahrschule - der Ausbildungsfahrzeuge
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers
1.3	Der Fahrlehreranwärter	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber - den ihm anvertrauten Personen, - den Fahrschülern (§ 6 FahrlG), - den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, des verantwortlichen Leiters der Fahrschule und des Ausbildungsfahrlehrers
1.4	Das Berichtsheft (§ 3 Satz 2 Nr. 8, § 9a Abs. 3 FahrlG, § 8 Abs. 2 FahrlPrüfO)	Kennenlernen des Berichtsheftes - Sinn, Zweck, Inhalt und Führung
2.	Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts	
2.1	Theoretischer Unterricht	
2.1.1	Vorbesprechung	- Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Abs. 6 FahrschAusbO - Materialien und Medien - Lernziele des Unterrichts
2.1.2	Hospitation	Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
2.1.3	Nachbesprechung	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts
2.2	Praktischer Unterricht	
2.2.1	Vorbesprechung	- Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung - Lernstand der Fahrschüler - Lernziele der Fahrstunde
2.2.2	Hospitation	Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen

Lfd. Nr.	Lernthemen	Kenntnisse und Fähigkeiten
2.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Planung Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden
3.	<u>Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.1.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs Beschreiben - der Lerngruppen - der Ziele und Inhalte - der Methoden und Medien
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffes und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
3.1.3	Nachbesprechung	Auswerten des Unterrichts und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.2	Praktischer Unterricht und Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.2.1	Vorbesprechung	Planen der Fahrstunde Feststellen des Ausbildungsstandes und der Lernvoraussetzungen Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte
3.2.2	Durchführung	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen mit verschiedenen Fahrschülern Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands
3.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategie entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.3	Feststellung der Prüfungsreife	
		Kennenlernen der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers

Lfd. Nr.	Lernthemen	Kenntnisse und Fähigkeiten
4.	<u>Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	
4.1	Theoretischer Unterricht	Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B Reflektieren des Unterrichts Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.2	Praktischer Unterricht	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Reflektieren der Fahrstunden Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.3	Feststellen der Prüfungsreife	Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer
5.	<u>Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung</u>	
5.1	Theoretische Prüfung	Erledigen der Formalitäten Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung
5.2	Praktische Prüfung	Erledigen der Formalitäten Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer

Stundenverteilung im Ausbildungspraktikum (Mindeststunden)

Folgende Übersicht orientiert sich an den Mindeststunden des durchzuführenden Praktikums nach § 2 Abs. 5 FahrIG, § 3 Abs. 2 FahrIAusbO (4 ½ Monate = 18 Wochen mit 20 Stunden = 360 Stunden)

Lfd. Nr.	Lernthemen	Stunden (45 Minuten)
2.	Teilnahme (Hospitation) am theoretischen und praktischen Unterricht	
2.1	Theoretischer Unterricht	24
2.2	Praktischer Unterricht	30 davon 10 nach § 5 Abs. 2 FahrschAusbO
3.	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	14
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	25 davon 10 nach § 5 Abs. 2 FahrschAusbO
3.3	Feststellung der Prüfungsreife	3
4.	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
4.1	Theoretischer Unterricht	24
4.2	Praktischer Unterricht	120
5.	Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	
5.1	Theoretische Prüfung	6
5.2	Praktische Prüfung	6
6.*	Nr. 1 bis 5.2 nach individueller Aufteilung und Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	108
Gesamt		360
* Bei einer Zunahme der Gesamtstundenzahl des Praktikums (maximal 720 Stunden) enthält die laufende Nr. 6 eine entsprechende Stundenerhöhung		

Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrIPrüfO)

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Prüfung der fachlichen Eignung als Fahrlehrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 7, § 4 des Fahrlehrergesetzes) wird bei der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein Prüfungsausschuss errichtet.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für ihre Prüfungsgebiete sachkundig und als Prüfer geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen angehören:
 1. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst,
 2. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen,
 3. ein Mitglied mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft an einer Hochschule und mit der Fahrerlaubnis der Klasse BE und
 4. ein Fahrlehrer mit der Fahrlehrerlaubnis der von dem Bewerber beantragten Klasse, der fünf Jahre lang Fahrschüler ausgebildet hat; bei der Prüfung von Bewerbern für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE genügt eine ausreichende Praxis in der Ausbildung der Klasse DE.
- (3) Die Mitwirkung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ist bei der fahrpraktischen Prüfung (§ 15) sowie bei den Lehrproben (§§ 17, 18) nicht erforderlich; der Vorsitzende bestimmt die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die zuständige oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zuständige Stelle beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll der obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle angehören.
- (2) Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befasst, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind, oder Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, sofern sie den Bewerber nicht ausgebildet haben.

§ 4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

- (1) Bei Prüfungen oder Lehrproben darf ein Prüfungsausschussmitglied nicht mitwirken,
 1. das Angehöriger eines Bewerbers ist,
 2. das einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertritt oder sonst für ihn tätig geworden ist,
 3. das wegen seiner Stellung oder Beziehung zum Bewerber durch die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch eine Entscheidung des Ausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
 4. bei dem sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung im Prüfungsausschuss zu rechtfertigen.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Verwandte oder Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn hinsichtlich der

1. Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
 2. Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 3. Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, oder behauptet ein Bewerber das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (4) Richtet sich der beantragte oder beschlossene Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss gegen den Vorsitzenden, ist dies der zuständigen obersten Landesbehörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses bestimmten Stelle zuzuleiten. Während der Prüfung oder Lehrprobe(n) ist die Mitteilung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmte Stelle, während der Prüfung oder Lehrprobe(n) der Prüfungsausschuss.
- (5) Ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmten Stelle.

§ 6 Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfungen und Lehrproben (§ 14) ist gemäß § 32 des Fahrlehrergesetzes jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die in § 2 jeweils genannten Mitglieder mitwirken.
- (2) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

II. Abschnitt Durchführung der Fahrlehrerprüfung

§ 8 Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 4 des Fahrlehrergesetzes)

- (1) Die Erlaubnisbehörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn
 1. er einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Fahrlehrerlaubnis (§ 9a Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes) gestellt hat,
 2. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
 3. er die Fahrpraxis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes und die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Fahrlehrergesetzes begonnen hat.
- (2) Die Erlaubnisbehörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zu den Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht zu, wenn
 1. ihm die befristete Fahrlehrerlaubnis nach § 9a Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird und
 2. er einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE gestellt und den Abschluss der Fahrpraxis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes nachgewiesen hat.

Die gemäß § 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen hat der Bewerber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von ihm bestimmten Mitglied (Absatz 5) zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Erlaubnisbehörde zu übergeben.

- (3) Die Erlaubnisbehörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, CE und DE jeweils zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn
 1. er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzt und
 2. er die erforderliche Fahrpraxis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes und die erforderliche Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Fahrlehrergesetzes jeweils abgeschlossen hat.
- (4) Die Erlaubnisbehörde beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen, insbesondere nach §§ 9 und 14, für die Ablegung der Prüfungen und Lehrproben erfüllt sind und die gemäß Absatz 2 Satz 2 nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen übergeben sind.

§ 9 Prüfungstermine

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und Lehrproben und lädt den Bewerber. Die fahrpraktische Prüfung eines Bewerbers um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE soll im zweiten oder dritten Monat der Ausbildung durchgeführt werden. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule (§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes) durchgeführt werden.

§ 10 Rücktritt

- (1) Der Bewerber kann vor Beginn der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Nach Zugang der Ladung ist der Rücktritt nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Zugang der Ladung oder nach Beginn der Prüfung oder Lehrprobe oder erscheint der Bewerber nicht zur Prüfung oder Lehrprobe, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung oder Lehrprobe als nicht bestanden.

- (3) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11 Ordnungsverstöße

Stört der Bewerber den Ablauf einer Prüfung oder einer Lehrprobe erheblich oder begeht er eine Täuschungshandlung, kann ihn der Vorsitzende oder das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Aufsicht führende Person von der Prüfung oder Lehrprobe vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Bewerber endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung oder die Lehrprobe als nicht bestanden.

§ 12 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und Lehrproben sind nicht öffentlich. Beauftragte der Erlaubnisbehörde und deren Aufsichtsbehörde können jedoch jederzeit als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen, insbesondere Fahrlehreranwärtern sowie dem verantwortlichen Leiter und den hauptamtlichen Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten und den Ausbildungsfahrlehrern, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Fachkundeprüfung oder bei den Lehrproben die Teilnahme als Zuhörer gestatten, sofern keiner der Bewerber widerspricht.

§ 13 Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben

In den Prüfungen und Lehrproben hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis seine fachliche Eignung (§ 4 des Fahrlehrergesetzes) nachzuweisen. Hierzu gehören die Kenntnis der in der Fahrlehrerausbildungsordnung aufgeführten Sachgebiete und die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung.

§ 14 Gliederung der Prüfungen und Lehrproben

- (1) Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil sowie - für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE - aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.
- (2) Für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE muss die fahrpraktische Prüfung vor Durchführung der Fachkundeprüfung und die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Bei der Fachkundeprüfung soll erst der schriftliche und dann der mündliche Teil stattfinden. Die Lehrproben können in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden.

§ 15 Fahrpraktische Prüfung

- (1) In der fahrpraktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Das Prüfungsfahrzeug für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A muss dem Prüfungsfahrzeug entsprechen, das für die Prüfung beim Direkteinstieg vorgeschrieben ist.
- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens für die Fahrlehrerlaubnis der

Klasse A	60 Minuten
Klasse BE	60 Minuten
Klasse CE	90 Minuten
Klasse DE	90 Minuten

- (3) Für den Abbruch der Prüfung gelten die entsprechenden Vorschriften für die Fahrerlaubnisprüfung.

§ 16 Fachkundeprüfung

- (1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber sein Fachwissen nachzuweisen. 2Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE hat innerhalb von fünf Stunden

- zwei Aufgaben aus den Bereichen Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie

- je eine Aufgabe aus den Bereichen Verkehrspädagogik und Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik

zu bearbeiten.

(2) Bei Erweiterungsprüfungen hat

1. der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A je eine Aufgabe aus den Bereichen

- Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie
- Verkehrspädagogik oder Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik

2. der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE je eine Aufgabe aus den Bereichen

- Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie
- Verkehrspädagogik oder Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik

innerhalb von zweieinhalb Stunden zu bearbeiten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind vom fachlich zuständigen Prüfungsausschussmitglied und einem weiteren Mitglied zu bewerten. § 19 ist anzuwenden.

(4) Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.

(5) Vorschriften, die vom Prüfungsausschuss gestellt werden, sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel einschließlich Taschenrechner.

(6) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber in etwa 30 Minuten sein Fachwissen nachzuweisen. Eine gemeinsame Prüfung von bis zu sechs Bewerbern ist zulässig.

§ 17 Lehrprobe im theoretischen Unterricht

(1) Der Bewerber hat in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern theoretischen Unterricht zu erteilen.

Die Lehrprobe muss mit Fahrschülern und soll möglichst mit solchen Fahrschülern durchgeführt werden, die der Bewerber in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat.

(2) Die Lehrprobe ist als Unterrichtsstunde entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler durchzuführen.

§ 18 Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht

In der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht hat der Bewerber in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Für den Fahrunterricht ist ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe zu benutzen. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 19 Bewertung

(1) Die Leistungen in den Prüfungen und Lehrproben sind nach folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut (1),

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2),

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

- befriedigend (3),
wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- ungenügend (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Bei der Bewertung der Leistungen sind neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.
 - (3) Ergeben die Einzelleistungen und die Bewertung bei der Fachkundeprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Mittelwert, so werden Dezimalstellen bis 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.
 - (4) Die Leistungen in allen Prüfungen und Lehrproben (§ 14) müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.
 - (5) Bei der Fachkundeprüfung wird eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im mündlichen Teil, eine mangelhafte Leistung im mündlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im schriftlichen Teil ausgeglichen.

§ 20 Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der Prüfungen und Lehrproben.
- (2) Werden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 die fahrpraktische Prüfung oder die Lehrproben nicht vor dem vollständigen Prüfungsausschuss abgelegt, so entscheiden die Mitglieder, die die jeweilige Prüfung oder Lehrprobe durchführen, über die Bewertung.

Wenn kein einvernehmliches Votum zustande kommt, ist § 19 Abs. 3 anzuwenden.

§ 21 Bekanntgabe der Entscheidung

Der Vorsitzende oder ein Mitglied nach § 2 Abs. 3 gibt dem Bewerber die Bewertung nach jeder einzelnen Prüfung oder Lehrprobe bekannt. Mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertete Prüfungsteile sind zu erläutern und zu begründen.

§ 22 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfungen und Lehrproben ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat der Bewerber eine Prüfung oder eine Lehrprobe nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

§ 23 Nicht bestandene Prüfung

Bei einer nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe ist dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben

Nicht bestandene Prüfungen und Lehrproben können höchstens zweimal wiederholt werden. Bei der Fachkundeprüfung und den Lehrproben muss zwischen dem Nichtbestehen und der Wiederholung mindestens ein Monat liegen.

§ 25 Erneute Fahrlehrerprüfung

Die Prüfungen und Lehrproben können frühestens fünf Jahre nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe erneut abgelegt werden, wenn der Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat.

§ 26 Prüfungsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

III. Abschnitt Ausnahmebestimmungen

§ 27 Ausnahmen

Die §§ 1, 3 bis 6 und 9 gelten nicht für die in § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes genannten Behörden. § 49 Abs. 7 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

Fahrlehrerverbände

Baden-Württemberg	
Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V. Zuffenhauser Str. 3 70825 Korntal-Münchingen Vorsitzender: Jochen Klima	Tel.: (0711) 839 87 50 Fax: (0711) 838 02 11 E-Mail: hotline@fahrlehrerverband-bw.de Internet: www.fahrlehrerverband-bw.de
Bayern	
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V. Hofbrunnstraße 13 81479 München Vorsitzender: Dr. Walter Weißmann	Tel.: (089) 74 91 49 21 Fax: (089) 74 91 49 55 E-Mail: info@lbfmuc.de Internet: www.lbfmuc.de
Berlin	
Fahrlehrer-Verband Berlin e. V. Alboinstraße 56 12103 Berlin Vorsitzender: Peter Glowalla	Tel.: (030) 754 91 80 Fax: (030) 754 91 822 E-Mail: look@fahrlehrerverband-berlin.de Internet: www.fahrlehrerverband-berlin.de
Brandenburg	
Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V. Haag 17 14943 Luckenwalde Vorsitzender: Marco Dammüller	Tel.: (03371) 40 32 33 Fax: (03371) 40 37 67 E-Mail: kontakt@fahrlehrerverband-brb.de Internet: www.fahrlehrerverband-brb.de
Bremen	
Landes-Fahrlehrerverband Bremen e. V. Alfelder Straße 62 28207 Bremen Vorsitzender: Jens Högemann	Tel.: (0421) 499 20 31 Fax: (0421) 44 14 95 E-Mail: Fahrlehrerverband-Bremen@t-online.de Internet: www.fahrlehrerverband-bremen.de
Hamburg	
Fahrlehrerverband Hamburg e. V. Ausschläger Weg 100 20537 Hamburg Vorsitzende: Sabine Darjus	Tel.: (040) 23 33 40 Fax: (040) 23 07 52 E-Mail: fahrlehrerverband-hh@gmx.de Internet: www.fahrlehrerverband-hamburg.de
Hessen	
Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e. V. Bert-Brecht-Straße 4 63069 Offenbach a. M. Vorsitzender: Lothar Toepper	Tel.: (069) 84 63 97 Fax: (069) 84 65 80 E-Mail: buero@fahrlehrerverband-hessen.de Internet: www.fahrlehrerverband-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern	
Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Hundsburgallee 12 18069 Rostock Vorsitzender: Helmut Bode	Tel.: (0381) 400 06-35 Fax: (0381) 400 06-33 E-Mail: info@fahrlehrerverbandmv.de Internet: www.fahrlehrerverbandmv.de
Niedersachsen	
Fahrlehrerverband Niedersachsen e. V. Karlsruher Straße 50 30880 Laatzen Vorsitzender: Dieter Quentin	Tel.: (0511) 87 65 07-0 Fax: (0511) 87 65 07-29 E-Mail: mail@flv-nds.de Internet: www.flv-nds.de
Nordrhein-Westfalen	
Fahrlehrerverband Nordrhein e.V. Kölner Straße 171 51149 Köln Vorsitzender: Kurt Bartels	Tel.: (02203) 203 03 20 Fax: (02203) 203 03 23 E-Mail: info@fahrlehrerverband-nordrhein.de Internet: www.fahrlehrerverband-nordrhein.de
Pfalz	
Fahrlehrerverband Pfalz e. V. Roßlaufstraße 2 67433 Neustadt Vorsitzender: Roland Semar	Tel.: (06321) 344 62 Fax: (06321) 341 53 E-Mail: Fahrlehrerverband-Pfalz@t-online.de Internet: www.fahrlehrerverband-pfalz.de
Rheinland	
Fahrlehrer-Verband Rheinland e. V. Hans-Böckler-Straße 2 56070 Koblenz Vorsitzender: Heinrich Haas	Tel.: (0261) 830 64 Fax: (0261) 868 47 E-Mail: fvr@fahrlehrerverband-rheinland.de Internet: www.fahrlehrerverband-rheinland.de
Saarland	
Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V. Bismarckstraße 20 66333 Völklingen Vorsitzender: Detlef Eisink	Tel.: (6898) 91 05 94 Fax: (6898) 91 05 95 E-Mail: info@fahrlehrerverband-saar.com Internet: www.fahrlehrerverband-saar.com
Sachsen-Anhalt	
Fahrlehrerverband Sachsen-Anhalt e. V. Niederndodeleber Straße 12 39110 Magdeburg Vorsitzender: Wolfgang Prescher	Tel.: (0391) 541 54 06 Fax: (0391) 56 39 02 56 E-Mail: Fahrlehrerverb.Sachs.-Anhalt@t-online.de Internet: www.flv-sachsenanhalt.de
Sachsen	
Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e. V. Bernhardstraße 35 01187 Dresden Vorsitzender: Andreas Grünewald	Tel.: (0351) 478 68-0 Fax: (0351) 478 68-12 E-Mail: info@fahrlehrerverband-sachsen.de Internet: www.fahrlehrerverband-sachsen.de

Schleswig-Holstein	
Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V. Postfach 50 66 24062 Kiel Vorsitzender: Frank Walkenhorst	Tel.: (0431) 307 48 Fax: (0431) 33 66 45 E-Mail: info@fahrlehrerverbandsh.de Internet: www.fahrlehrerverbandsh.de
Thüringen	
Thüringer Fahrlehrerverband e. V. Schützenstraße 4 99096 Erfurt Vorsitzender: Rüdiger Brandes	Tel.: (0361) 731 52 70 Fax: (0361) 731 52 71 E-Mail: info@thueringer-fahrlehrerverband.de Internet: www.thueringer-fahrlehrerverband.de
Westfalen	
Fahrlehrer-Verband Westfalen e. V. Hubertusstraße 44 45657 Recklinghausen Vorsitzender: Friedel Thiele	Tel.: (02361) 269 88 Fax: (02361) 175 49 E-Mail: info@fahrlehrerverbandwestfalen.de Internet: www.fahrlehrerverbandwestfalen.de

Landverkehr**Nr. 2 Verzeichnis der Fahrlehrer-
ausbildungsstätten**

Flensburg, den 01. Dezember 2014
KBA240-731

Nachstehend gebe ich die Neufassung des Verzeichnisses der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten vom 01. Dezember 2014 bekannt:

Verzeichnis der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

Stand: 1. Dezember 2014

1. Verkehrs-Institut Erkens GmbH
Münsterstraße 241
40470 Düsseldorf
2. Fahrlehrerfachschule Seela
Messeweg 10 d
38104 Braunschweig
3. Kompetenzzentrum Fahrlehrerfachschule
Gaspar UG- haftungsbeschränkt-
Johann-Philipp-Reis Str. 2
55469 Simmern
4. Verkehrsinstitut München Hunger GmbH
Martin-Luther-Straße 22
81539 München
5. Fahrlehrerausbildungsstätte
Hans Breier
Mainzer Straße 39
66111 Saarbrücken
6. Fahrlehrerakademie
Wolfgang Löw
Vorstadtstraße 13
66793 Saarwellingen
7. Fahrlehrer-Akademie
Verkehrs-Institut GmbH
Furtwänglerstraße 52
33604 Sielefeld
8. Audimax GmbH
Bildung und Events
Mühlenstraße 33/34
13187 Berlin
9. Fahrlehrer Akademie Karlsruhe
Inh.: Ernst von Baeckmann
Scheibenbergstraße 1
76189 Karlsruhe
10. vpa Verkehrsfachschule GmbH
Hahnweidstr. 101
73230 Kirchheim/Teck
11. PS-Profi Fahrschule GmbH
Hohenstaufenstraße 67
10781 Berlin
12. Verkehrsinstitut Altenburg- Harry Bittner e. K.
Fahrlehrerfachschule
Parkstraße 1a
04600 Altenburg
13. Die smarte Fahrschule GmbH
Fahrlehrerausbildungsstätte
Klosterstr. 27/28
13581 Berlin
14. Verkehrsakademie PS Gehrman GmbH
Bayreuther Str. 3
10787 Berlin
15. Verkehrsinstitut Reinhold
Mündelheimer Weg 25
40472 Düsseldorf
16. VerkehrsAusbildungsZentrum VAZ GmbH
Hans-Obser-Straße 10
94469 Deggendorf
17. DVPI Fahrlehrerfachschule
Frankfurt am Main GmbH
Heerstraße 149
60488 Frankfurt am Main
18. DEULA Hildesheim GmbH
Lerchenkamp 42-48
31137 Hildesheim
19. ALT:B Akademie Logistik Transport & Beruf
Liebigstr. 2-20
22113 Harnburg
20. Edi GmbH
Auf der Reihe 2
45884 Gelsenkirchen
21. Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Hundsburgallee 12
18069 Rostock
22. VIVerkehrsinstitut GmbH Thüringen
Rennsteigstraße 2-6
98544 Zella-Mehlis
23. Fahrlehrer Campus
Günter Dunkel
Banner Straße 64
50374 Erftstadt
24. Ausbildungsstätte für Verkehrswesen
Wolfgang Lisowski
Landsknechtstraße 20
96103 Hallstadt
25. Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik
Nordrhein-Westfalen e. V.
- BVWL Nordrhein-Westfalen e. V. -
Haferlandweg 8
48155 Münster
26. VK VerkehrKolleg GmbH
Brückenstr. 16
51379 Leverkusen
27. Fahrlehrer-Fachschule Gala
Holsteiner Straße 4
06493 Ballenstedt/Harz
28. Fischer Academy GmbH
An der Zwötzener Brücke 1
07551 Gera
29. VPA
Verkehrspädagogische Akademie
Beilngries
Neumarkter Straße 6
92339 Beilngries

-
30. Fahrlehrerausbildungsstätte Reimertshofer
Gewerkenstraße 11
44628 Herne
 31. Aus- und Weiterbildungsgesellschaft mbH
VIS (Verkehrs-Institut-Strausberg)
Spitzmühlenweg 1
15344 Strausberg
 32. Fahrschule und Fahrlehrer-
ausbildungsstätte
Michael Freudenberg
Neustädter Straße 68
01877 Bischofswerda
 33. Pädagogische Fahrlehreraus-
bildungsstätte
Elmar Willmann
Hanfgärten 5
78073 Bad Dürkheim-Siesingen
 34. DEULA Schleswig-Holstein GmbH
Fahrlehrerfachschule
Aus- und Weiterbildung in Verkehrsberufen
Am Kamp 13
24768 Rendsburg
 35. Fahrlehrerzentrum Ingolstadt FZI GmbH
Manchinger Str. 119
85053 Ingolstadt
 36. Wolfgang Löw
Fahrlehrerausbildungsstätt
e Flugplatz, Gebäude 20
66482 Zweibrücken
 37. "Silvercar" Fahrschule Erfurt
Ulrich Müller Fahrlehrerausbildungsstätte
Leipziger Platz 13
99085 Erfurt
 38. FAN "Fahrlehrerausbildungsstätte Nolte"
Bahnhofstraße 3
21423 Winsen/Luhe
 39. Verkehrsinstitut Schielein
Günter und Jürgen Schielein GbR
Löwenberger Straße 14
90475 Nürnberg
 40. GFU Fahrlehrerausbildungsstätte und
Fahrschulen GmbH
Zum Felsacker
66773 Schwalbach
 41. EVT Trafoier GmbH
Fichtenweg 49
99198 Kerpsleben
 42. BS & P Verkehrsfachschule Westfalen GmbH
Schulze-Delitzsch-Str. 2a
59348 Lüdinghausen
 43. Fahrlehrerausbildungsstätte Comes
Aalemannufer 5
13587 Berlin
 44. AVL Ausbildungszentrum für
Verkehrsberufe Leipzig GmbH
Georg-Schumann-Straße 257
04159 Leipzig
 45. . GFB Berufliche Bildung Metalltec hnik
und Bausanierung GmbH
Burkhardtstraße 31
07819 Triptis
 46. VerkehrsCampus Merkert GmbH
Fahrlehrer- und Verkehrsausbildung
Pfotenhauer Str. 46
01307 Dresden
 47. Verkehrsbildungszentr um Unna GmbH
Rudolf-Diesei-Str .51
59423 Unna
 48. Fahrlehrerausbildungsstätte
Fahrschule Baade
Büdnerstraße 09
19057 Schwerin
 49. KASB Akademie Bildungszentrum für
Verkehrsberufe GmbH
Coburger Straße 21a
96052 Samberg
 50. Fahrlehrerausbildungsstätte der
Ferienfahrschule Sächsische Schweiz GmbH
Lohmener Str. 11
01796 Pirna-Copitz
 51. Verkehrsinstitut Reimertshofer Halle GmbH
Fahrlehrerausbildungsstätte und Fahrschule
Kirchnerstraße 4
06112 Halle S
 52. Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH
Werner-Seelenbinder-Straße 11a
09120 Chemnitz
 53. GBS Gesellschaft für Berufsausbildung
im Straßenverkehrswesen mbH
Dr.-Ernst-Derra-Straße 6
94036 Passau
 54. Gullivers Fahrlehrerausbildungsstätte-
Ausbildungsfahrschule und Fahrschule UG
Cicerostr. 16a
10709 Berlin
 55. Fahrlehrerausbildungsstätte
Dr. Richard Herrmann
Feldberger Ring 5
12619 Berlin
 56. BZ Fahrlehrer-Akademie
– Fahrlehrerausbildungsstätte Tönisvorst-
Tempelsweg 40
47918 Tönisvorst
 57. TÜV Rheinland Akademie GmbH
Niederlassung Neubrandenburg
Fahrlehrerausbildungs- und Fortbildungsstätte
Warliner Straße 6
17034 Neubrandenburg
 58. Fahrschule Krüssmann
Max-Eyth-Straße 60
46149 Oberhausen
 59. DVPI Gesellschaft für Verkehrspädagogik mbH
Berner Feld 22
78628 Rottweil
 60. Verkehrspädagogisches Institut
blue-car
Kirchplatz 2
98673 Eisfeld
 61. GBS mbH Passau
Niederlassung Mockern
Weststraße 4
04603 Saara OT Mockern
-

-
62. IBF Internationales Bildungs- und Fahrschulzentrum GmbH
Germaniastr. 18-20
12099 Berlin
63. abvt GmbH
Akademie für Bau, Verkehr und Technik
Scheffelstr. 55
68723 Schwetzingen
64. Bildungszentrum und Fahrschule Orange GmbH
Kari-Marx-Str. 198
12055 Berlin
65. DKAGmbH
Schulstraße 16
66793 Saarwellingen
66. Fahrschule Lege GmbH Akademie für Verkehrspädagogik
Fahrlehrerausbildungsstätte
Am Brink 2
21423 Stelle-Ashausen
67. Ausbildungszentrum für Logistik und Verkehr GmbH- ALV
Am Markt 26
22941 Bargteheide
68. SVG Fahrschule Harnburg GmbH
Bullerdeich 36
20537 Harnburg
69. alpha Bildungsstätte
Lübecker Str. 71
39126 Magdeburg
70. SVG Aus- und Weiterbildungszentrum Hessen GmbH - Fahrlehrerausbildungsstätte
Steinstr. 7-9
35641 Schöffengrund
71. Verkehrsfachschule Rheinland
Gierslinger Str. 5
53859 Niederkassel
72. Fahrlehrer- und Verkehrsfachschule Köln
Max-Planck-Straße 12
50858 Köln
73. DVPI Gesellschaft für Verkehrspädagogik mbH
Grandkuhlenweg 1
22549 Harnburg
74. Trackademy GmbH
Lilienthalstr. 17a
85399
Halbergmoos
75. Verkehrspsychologisches Institut- GALA-
Fahrlehrer-Fachschule
Am Sauerbach 12
06493 Ballenstedt
76. Institut für Verkehrspädagogik MP
amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte
im Unternehmen der
RECON IC Bildungs- und Beratungsgesellschaft mbH
Bölschestr. 43
12587 Berlin
77. "Fahrlehrer Ausbildung Center Blaustein/Uim"
Hummelstr. 9
89134 Blaustein
78. ATC Ausbildungs- und Trainingscenter Helten
Kirchstr. 5
83308 Trostberg
79. Die Ferienfahrschule Zöllner GmbH
Benkendorffstraße 20
30855 Langenhagen
80. GFU Fahrlehrerausbildungsstätte
und Fahrschulen GmbH
Am Markt 13
66265 Heusweiler
81. FLASH Fahrlehrerausbildungsstätte Hessen
Textorstraße 11
60594 Frankfurt am Main
- Kraftfahrt-Bundesamt
Ekhard Zinke
- (VkBl. 2015 S. 9)
-